

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
13.09.2018

Mündliche Verhandlung Kreisumlage Stadt Hecklingen 2017 am 11.09.2018 vor dem VG Magdeburg

Sehr geehrte Damen und Herren

am 11.09.2018 fand vor dem VG Magdeburg die mündliche Verhandlung zur Klage der Stadt Hecklingen gegen die Kreisumlage 2017 statt. Wie der als **Anlage** beigefügten Pressemitteilung des VG Magdeburg vom 11.09.2018 zu entnehmen ist, ist der Kreisumlagebescheid des Landkreises als rechtswidrig aufgehoben worden.

Zur Begründung führt das Gericht aus, dass der Landkreis wesentliche Verfahrens- und Beteiligungsrechte der zur Zahlung der Umlage verpflichteten Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kreisumlagesatzes 2017 nicht beachtet habe. Dabei bezieht sich das Gericht auf den sich in der jüngeren Rechtsprechung entwickelten Grundsatz des finanziellen Gleichrangs der Interessen des Kreises und der jeweiligen Gemeinden. Daraus abgeleitet habe der Landkreis vor der Festsetzung der Kreisumlage den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden zielgerichtet zu ermitteln und dabei den Gemeinden auch in zeitlicher Hinsicht ausreichend Gelegenheit zur Darstellung ihrer finanziellen Belange geben müssen. In der Folge müsse eine Abwägung der gegenseitigen finanziellen Interessen der Gemeinden und des Kreises in die Bestimmung der Höhe der Kreisumlage einfließen.

Die Landesgeschäftsstelle des SGSA war bei der mündlichen Verhandlung am 11.09.2018 vor Gericht anwesend. Einen großen Anteil an der Verhandlung nahm die Frage ein, wie ein Abwägungsprozess zwischen den gemeindlichen Interessen und den Interessen des Landkreises aussehen könnte. Eine schriftliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. Der Pressemitteilung ist diesbezüglich lediglich zu entnehmen, dass ein Abwägungsprozess im zugrundeliegenden Fall nicht erkennbar gewesen sei. Wir erhoffen uns daher von der schriftlichen Urteilsbegründung nähere Ausführungen des Gerichts zu eventuellen Anforderungen oder auch Grenzen eines solchen Abwägungsprozesses.

Aufgrund der Bedeutung des Gerichtsverfahrens ist die Berufung zugelassen.

Anmerkung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Kreisumlageerhebung aus 2013 und 2015 scheint die Frage, inwieweit ein Kreisumlagebescheid bereits aufgrund formeller Fehler, z. B. in Form einer fehlenden Anhörung, nichtig ist, von den Gerichten zum Teil unterschiedlich ausgelegt zu werden.

So hat das OVG Berlin-Brandenburg mit seinem Urteil vom 24.04.2017 festgehalten, dass sich aus der Rechtsprechung des BVerwG nicht ableiten lasse, dass die Kreisumlageerhebung schon dann rechtswidrig ist, wenn der Landkreis den ihn treffenden verfahrensbezogenen Verpflichtungen zuwiderhandelt.

Das OVG Mecklenburg-Vorpommern hingegen scheint in seiner Entscheidung vom 23.07.2018, wie auch das VG Magdeburg, allein aufgrund formeller Verfahrensfehler eine Rechtswidrigkeit zu sehen. Zwar liegt auch hier noch keine schriftliche Urteilsbegründung vor, jedoch verweist das OVG Mecklenburg-Vorpommern in der Pressemitteilung vom 23.07.2018 darauf, dass der Landkreis bei Erlass der Haushaltssatzung seine aus Art. 28 Abs. 2 GG abgeleitete Pflicht zur Anhörung der Gemeinde zur Höhe der Kreisumlage verletzt habe und daher die vorinstanzliche Aufhebung des Kreisumlagebescheids durch das VG Schwerin vom 20.07.2016 rechtens war.

Es bleibt abzuwarten, ob sich das OVG Mecklenburg-Vorpommern, wie die Vorinstanz, auch mit materiell-rechtlichen Fragen beschäftigt hat. Eine solche Auseinandersetzung ist nach der Pressemitteilung des VG Magdeburg vom 11.09.2018 zumindest im Verfahren der Stadt Hecklingen zunächst nicht zu erwarten. Denn das Gericht hat aufgrund der formellen Fehler nicht geprüft, ob die Kreisumlage im Ergebnis der Höhe nach berechtigt war.

Mit KNSA-Beitrag 352/2018 vom 28.08.2018 hatten wir über den Stand der Rechtsprechung zur Kreisumlage informiert. In diesem Zusammenhang hatten wir auch über eine Übersicht der Landesgeschäftsstelle zu den wesentlichen Urteilen der letzten Jahre zum Thema Kreisumlage unter Nennung der KNSA-Beiträge informiert. Die Übersicht ist auf unserer Internetseite unter

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

(SGSA, Mitgliederservice, Kreisverbands-Info, Kreisumlage)

bereitgestellt.

In Sachsen-Anhalt sind eine Vielzahl von Klageverfahren gegen die Kreisumlageerhebung anhängig. Zwar liegen uns für 2018 noch keine verlässlichen Informationen vor. Für 2016 und 2017 wissen wir jedoch von mindestens 22 anhängigen Klagen.

Wir gehen davon aus, dass als Folge der Rechtsprechung zur Kreisumlage auch in Sachsen-Anhalt die Diskussion um ein transparentes, wenn möglich, einheitliches Verfahren zur Berücksichtigung des Grundsatzes des Gleichrangs der Interessen des Kreises und der jeweiligen Gemeinden an Fahrt zunehmen wird. Dazu wird man sich sicherlich auch die Entwicklungen in anderen Ländern anschauen.

Am weitesten ist man diesbezüglich erwartungsgemäß aufgrund der früheren OVG-Entscheidung in 2016 in Thüringen. Hier hat das Ministerium für Inneres und Sport zu den Auswirkungen und zum Umgang mit dem OVG-Urteil vom 07.10.2016 Stellung genommen.

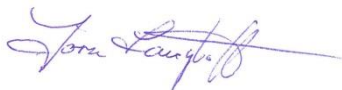
Damit verbunden ist eine Handlungsempfehlung für die Festsetzung und Erhebung der Kreisumlage. Demnach erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans der Landkreise auch die Ermittlung des Finanzbedarfs der Gemeinden durch deren Zuarbeit der Finanz- und Haushaltssituation u. a. anhand festgelegter Kriterien (Formblatt). Vor Erlass der Umlagebescheide sind die umlagepflichtigen Gemeinden anzuhören, um eine Verletzung der finanziellen Mindestausstattung auszuschließen bzw. durch eine (teilweise) aufschiebend bedingte Festsetzung der Kreisumlage zu verhindern. Bei der Prüfung der Verletzung der finanziellen Mindestausstattung wird u. a. auf den Zehnjahreszeitraum der Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz vom 21.02.2014 und auf die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes abgestellt.

Ob eine solche Regelung auch für Sachsen-Anhalt anwendbar ist, dürfte auch von der weiteren Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt abhängen. Dabei wird es darauf ankommen, ob und wann materiell-rechtliche Fragen z. B. zur konkreten Verletzung der finanziellen Mindestausstattung oder zu dem aus gerichtlicher Sicht noch angemessenen Zeitrahmen einer strukturellen Unterfinanzierung geklärt werden. Einzelne Kreisumlageklagen in Sachsen-Anhalt greifen neben den nun vom VG Magdeburg ausschließlich betrachteten Form- bzw. Verfahrensfehler auch materiell-rechtliche Klageansätze auf.

Über die schriftliche Urteilsbegründung im Fall der Stadt Hecklingen und das eventuelle Berufungsverfahren werden wir fortlaufend berichten.

Wir wären den klagenden Städten und Gemeinden für Hinweise zu Verhandlungsterminen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlage